

Ist das *Kunst* – oder kann das *weg*?

Es ist Kunst



Das Herzstück
des Betreuungsverfahrens

Warum Herzstück?

Der Mensch

Das Gericht sieht und hört den Betroffenen selbst – nicht nur Gutachten und Berichte.

Das Recht

Eine Betreuung berührt die Grundrechte der betroffenen Person.

Art. 103 Abs. 1 GG
Rechtliches Gehör

Einflussnahme möglichkeit

Grundlagen übermitteln

Keine Pflicht zur persönlichen Anhörung

auch schriftlich

FamFG

§ 34 Abs. 1

Allgemeiner Teil

Persönliche Anhörung

Nr. 1

Zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs erforderlich

Nr. 2

In diesem oder einem anderen Gesetz vorgeschrieben

§§ 278 u.a.

Betreuung

Keine Erfindung des modernen Betreuungsrecht

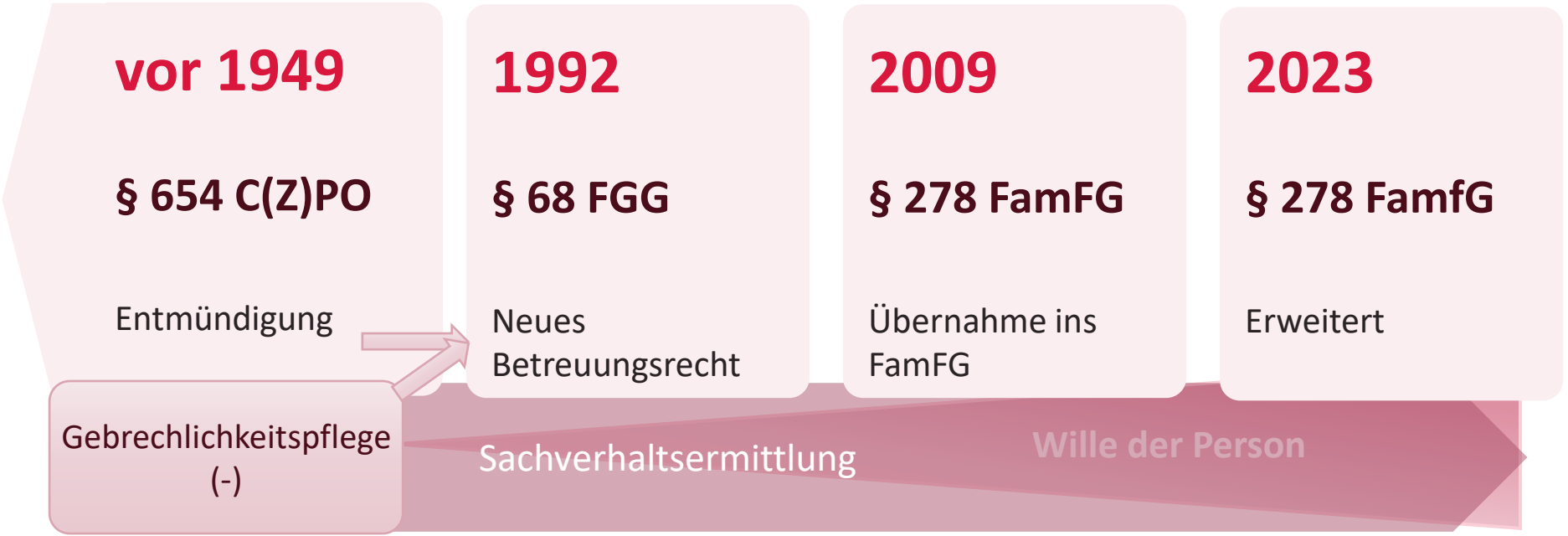

BVerfG, Beschl. 23.3.2016 – 1 BvR 184/13

Art. 2 I i.V.m 1 I

Freie Entfaltung der Persönlichkeit

Sachverhaltsaufklärung

nur mit persönliche Anhörung

Art. 103 Abs. 1

Rechtliches Gehör

Einflussnahme

durch persönliche Anhörung

BVerfG, Beschl. 23.3.2016 – 1 BvR 184/13

…ein solcher Eingriff in das Recht auf selbstbestimmte Entfaltung der Persönlichkeit ist nur gerechtfertigt, wenn das zuständige Betreuungsgericht **nach angemessener Aufklärung** des Sachverhalts davon ausgehen darf, dass die Voraussetzungen für die Einrichtung oder Verlängerung einer Betreuung tatsächlich gegeben sind. Zu den zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen gehört daher die Beachtung des Rechts auf Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG. **Über einen konkreten Lebenssachverhalt ein abschließendes rechtliches Urteil zu fällen, ist ohne die Anhörung der Beteiligten in aller Regel nicht möglich (vgl. BVerfGE 9, 89 <95>; stRspr). Die Anhörung stellt sicher, dass Verfahrensbeteiligte selbst die Gelegenheit haben, die Willensbildung des Gerichts zu beeinflussen (vgl. BVerfGE 22, 114 <119>; 49, 212 <215>; 94, 166 <207>).** In einem Betreuungsverfahren, das tief in die Rechte der Betroffenen eingreift, kommt der Möglichkeit, auf die Sachverhaltsermittlung und Entscheidungsfindung des zuständigen Betreuungsgerichts in Anhörungen und Stellungnahmen einwirken zu können, besondere Bedeutung zu (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 12. Januar 2011 - 1 BvR 2539/10 -, juris, Rn. 26)….

Heute
Aktuell

§ 278

FamFG

1. **Persönlich anhören**

   Wünsche erfragen

2. **Eigenen Eindruck gewinnen**

   Die Person selbst kennenlernen

3. **Übliche Umgebung**

   Auf Verlangen oder zur Sachaufklärung

4. **Erläutern**

   Das Verfahren und die Grundlagen erläutern

§ 278

FamFG

5 **Verfahrenspfleger**

soll in dessen Anwesenheit stattfinden

6 **Keine Rechtshilfe**

grundsätzlich

7 **Zwangsweise Vorführen**

In welchen Verfahren?

Einrichtung

§ 278 FamFG

Erweiterung

§ 293 FamFG

Verlängerung

§ 295 FamFG

Betreuerwechsel

§ 296 FamFG

Sterilisation/Ärztl. M

§ 297,298 FamFG

Genehmigungsverfahren

§ 299 FamFG (WohnungsKü/Vollm)

Ausnahmen

Allgemeine

§ 34 Abs. 2 FamFG

Erhebliche Gesundheitsnachteile

Offensichtlich keine Willenskundgabe möglich

§ 34 Abs. 3 FamFG 

Unentschuldigtes Ausbleiben

Nur unter strengen zusätzlichen Voraussetzungen

Besondere

Erweiterung · § 293 Abs. 2 FamFG

Verfahrenshandlungen höchstens 6 Monate zurück

ODER

Erweiterung nicht wesentlich

Betreuerwechsel · § 296 Abs. 2 FamFG

Erklärtes Einverständnis mit dem Wechsel

Sonderregelungen

§ 301 FamFG

Einstweilige Anordnung

Unverzüglich nachholen

§ 34 Abs. 4 FamFG

Videoverhandlung

streitig

WAS MEINEN SIE



- lichen Dank